



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, UmNat 1, 14160 Berlin

TuS Lichterfelde 1887 e. V.  
Zu Hd. Herr David Hoffmann  
Kraemerstraße 15  
12207 Berlin

Mail vorab: david.hoffmann@la.tusli.de

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
UmNat 11-18.53.02-049/24  
Frau Rauwald  
Tel. (+49 30) 902 99 5897  
Fax (+49 30) 902 99 61 23  
@ba-sz.berlin.de  
Hartmannsweilerweg 63,  
14163 Berlin  
Raum: 0.18  
post.umnat@ba-sz.berlin.de  
(elektronische Zugangseröffnung  
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG)  
Vermittlung: (+ 49 30) 902 99-0  
www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf  
30. September 2024

### **Landschaftsschutzgebiet Grunewald, LSG-38**

**Ihr Antrag gemäß § 7 der Verordnung zum Schutz der Landschaft des Grunewaldes mit den darin liegenden Naturschutzgebieten (SchVO Gw) des 63. Volks-Crosslaufs am 12.10.24 entlang der Rodelbahn**

#### **Vorabzug**

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

Ihrem Antrag kann ich nicht stattgeben, da die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme gemäß § 21 Abs. 1 Berliner Naturschutzgesetz (NatSchGBln) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz der Landschaft des Grunewaldes mit den darin liegenden Naturschutzgebieten in den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf von Berlin (SchVO Gw) hierfür nicht gegeben scheinen und entgegenstehende Sachstände nicht bedenkenlos ausgeräumt werden können.

Die Veranstaltung liegt ganzheitlich im LSG LSG-38, zusätzlich wird das NSG-15 Langes Luch / Dachsheide durchquert und die Streckenführung führt über längere Strecken zumindest am Rand des NSGs entlang, so dass auch für diesen Streckenabschnitt ein Hineinwirkatbestand anzunehmen ist. Ferner werden die Natura 2000 Schutzgebiete SPA-2 Grunewald und das FFH-2 Gebiet Grunewald durchlaufen.

Wie in unserem Telefonat am 22.8.24 besprochen, ist die Streckenführung der Veranstaltung insbesondere entlang / durch das NSG kritisch und sie mögen die Streckenführung überdenken. Das sehr sensible Gebiet ist schon einem enormen Nutzungsdruck durch Erholungssuchende mit und ohne Hund bereits ohne die beantragte Veranstaltung ausgesetzt. Inzwischen habe ich auf der Basis des bisherigen Antrages die oberste Naturschutzbehörde beteiligt und Ende letzter Woche Rückmeldungen, teilweise mit erheblichen Bedenken, erhalten. Im nachfolgenden Text verdeutliche ich eine Auswahl an Argumenten.

Der Streckenverlauf und der gewählte Zeitpunkt können gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die dem besonderen Artenschutz dienenden Verbote des § 44 BNatSchG auslösen. Der Zeitpunkt des Laufes fällt in die Zeit der örtlich

anzunehmenden Amphibienwanderungsbewegungen und die Streckenführung führt durch die Geländeteile, die ein solches Szenario erwarten lassen bzw. Konflikte können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Laufzeit mit mehreren Laufstrecken an dem Tag ist relativ lang, es werden verschiedene Rundenvarianten durchgeführt, was eine Kontrolle erschwert.

Es wird durch die Veranstaltung im Schutzgebiet Lärm verursacht, im Grunde ein Verbotstatbestand gemäß §6 der Schutzgebietsverordnung, welcher m. Erachtens einer zusätzlichen Befreiung seitens der Obersten Naturschutzbehörde bedürfte.

Abseits von dafür vorgesehenen Wegen oder Straßen dürfen gemäß der Schutzgebietsverordnung keine Autos fahren (wie vor ein Verbotstatbestand), auch wenn das Grünflächenamt hierzu ggf. eine Zusage erteilt hat. Sie sagten im Telefonat, dass die Stromversorgung (durch das Auto) für die elektronische Zeitmessung unverzichtbar sei, wie auch die elektronische Zeitmessung selbst.

Während und nach der Veranstaltung wäre eine Kontrolle auf Einhaltung der Nebenbestimmungen der beantragten Genehmigung im Genehmigungsfall notwendig, derzeit hat das Naturschutzamt dafür kaum Kapazitäten.

Der Antrag wurde zu kurzfristig gestellt, um eine Alternativvariante des Antrages bis zum Veranstaltungstag zu prüfen und zu genehmigen. Es wurden bis jetzt keine anderen Streckenvarianten vorgestellt.

Es kann nicht gesichert angenommen werden, dass in der Kürze der Zeit der Veranstalter alle Teilnehmenden und Helfer ausreichend und tiefgründig genug informiert, damit die Schutzgebietsverordnung „einschränkenlos“ beachtet wird. Die Schutzgebietsverordnung ist umfangreich und nicht in allen Teilen leicht verständlich. Vielmehr schien sie bis zu unserem letzten Telefonat gar nicht richtig bekannt zu sein.

Ich empfehle Ihnen deshalb, Ihren Antrag zurückzuziehen, da ich ihn anderenfalls versagen müsste.

Gemäß § 28 VwVfG\* haben Sie Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens zum Sachverhalt zu äußern oder Ihren Antrag zurückzuziehen. Da die Veranstaltung aber schon vorher stattfinden soll, wäre eine schnellere Reaktion empfehlenswert.

Für die Zukunft ist es dringend empfehlenswert, sich einen gänzlich anderen Veranstaltungsort zu suchen, welcher aus Naturschutzsicht weniger sensibel ist, möglichst wenige Schutzgebiete berührt und dass der Antrag mit ausreichend zeitlichen Vorlauf gestellt wird. Eine Verlegung des Termins in die Sommermonate könnte nämlich wiederum noch andere Konflikte bezüglich des Vogelschutzes hervorrufen, so dass hierin nicht so ohne Weiteres eine bessere Lösung zu erkennen wäre. So können Sie die Aussicht auf eine Genehmigung deutlich erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Rauwald

\*) Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (Bundesgesetzblatt I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (Bundesgesetzblatt I S. 846)